

M E R K B L A T T

für die schweizerischen Angehörigen der neutralen Ueberwachungskommission
für den Waffenstillstandsvertrag in Korea (NNSC)

1. Organisation/Aufgaben:

Für den Fall, dass in Korea ein Waffenstillstandsvertrag zustande kommt, beabsichtigen die kriegsführenden Parteien, eine neutrale Ueberwachungskommission einzusetzen, die aus 302 Offizieren, Unteroffizieren und allenfalls zivilen Dolmetschern folgender vier Länder besteht: Polen, Tschechoslowakei, Schweden und Schweiz. Die NNSC, bestehend aus einem Hauptquartier mit Sekretariat, 10 im Hauptquartier einsatzbereiten mobilen Equipen und je 5 in Nordkorea, bzw. Südkorea eingesetzten stabilen Equipen, hat im weitesten Sinne die Einhaltung der durch die gemischte Waffenstillstandskommission der kriegsführenden Parteien (MAC) vorbereiteten Waffenstillstandsbestimmungen zu überwachen. Der schweizerische Bundesrat ist grundsätzlich bereit, einer offiziellen Anfrage zur Teilnahme an der vorgesehenen Mission zuzustimmen.

Die schweizerischen Teilnehmer der NNSC stehen unter dem Kommando eines Heereseinheitskommandanten als Missionschef; sie setzen sich zusammen aus 76 Wehrmännern, zu denen noch eine Reserve von 20% = 19 Wehrmännern hinzukommt. Der Dienst in Korea ist militärisch organisiert und erfolgt in Uniform. Alle Angehörigen der Mission unterstehen dem schweizerischen Militärstrafrecht und damit der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit. Ueber deren Handhabung werden besondere Weisungen herausgegeben. Die Disziplinarstrafgewalt steht dem Missionschef zu.

2. Entlohnung:

Als Grundentlohnung werden den schweizerischen Mitgliedern der NNSC monatlich folgende Gehälter ausbezahlt:

Missionschef	gemäss Vereinbarung
Oberst	Fr. 1'800.--
Oberstlt. und Major	Fr. 1'500.--
Aerzte	Fr. 1'500.--
Wissenschaftliche Experten	Fr. 1'500.--
Hauptleute und Subalternoffiziere	Fr. 1'200.--
Sekretäre, Radiotelegraphisten, Dolmetscher usw.	Fr. 1'000.--
Hilfspersonal (Köche, Mechaniker usw.)	Fr. 800.--

Diese Entlohnung wird vom Zeitpunkt des Verlassens des Landes hinweg ausgerichtet. Sie ist grundsätzlich in der Schweiz zahlbar. Für die Dauer des Aufenthaltes der schweizerischen Angehörigen der NNSC in der Schweiz wird ihnen der Militärsold, plus Mundportionsvergütung ausgerichtet. Hilfsdienstpflichtigen, bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern kann für die Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz ein Taggeld bis zur Höhe des Soldes eines Majors ausbezahlt werden.

Sofern die UNO den Mitgliedern der NNSC in Korea nicht das vorgesehene Taggeld von $\text{Fr. } 9.--$ aushändigt, wird den schweizerischen Teilnehmern aus schweizerischen Mitteln ein Taggeld von 1% des Monatsbetroffnisses ausgesetzt, das in Tokio bei



der schweizerischen Gesandtschaft, bzw. einer noch näher zu bestimmenden Bank zu beziehen ist. Das Taggeld wird in Dollars ausbezahlt, damit es die Mitglieder gegen amerikanisches Armeegeld einlösen können.

3. Personenversicherungen:

Da die Bestimmungen der Militärversicherung auf die Teilnehmer der Mission nicht anwendbar sind und private, von der Eidgenossenschaft abzuschliessende Personenversicherungen nicht in Frage kommen, übernimmt die schweizerische Eidgenossenschaft die mit den Aufgaben der Mission verbundenen Risiken. Dabei werden für die Versicherungsleistungen folgende zwei Kategorien vorgesehen:

Kategorie I

Missionschef
Obersten
Oberstleutnants und Majore
Aerzte
Wissenschaftliche Experten

Kategorie II

Hauptleute
Subalternoffiziere, Unteroffiziere
Gefreite, Soldaten, Hilfsdienstpflichtige (sofern sie nicht wissenschaftliche Experten sind)
Sekretäre, Radiotelegraphisten, Dolmetscher u.a.
Hilfspersonal (Köche, Mechaniker)

Die Versicherungsleistungen werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Kat. I</u> <u>in Fr.</u>	<u>Kat. II</u> <u>in Fr.</u>
<u>Invalidität</u>	100'000.--	80'000.--
<u>Todesfall</u>		
verheiratet	80'000.--	64'000.--
ledig	* 10'000.--	* 10'000.--

* mit der Möglichkeit der Steigerung bis auf 50% der Ansätze für Verheiratete in berücksichtigungswerten Einzelfällen.

<u>Krankentaggeld</u>	50.--	40.--
-----------------------	-------	-------

Das Krankentaggeld wird als Gehaltersatz vom 2. Krankheitsmonat an für die Dauer eines Jahres ausbezahlt. Solange sich das Missionsmitglied in Korea befindet, wird ihm auch das Taggeld weiter ausgerichtet.

Zu diesen Leistungen hinzu kommen die tatsächlichen Heilungskosten. Diese werden in Korea nach den dortigen Verhältnissen abgestuft. In der Schweiz erfolgt die Bezahlung der Heilungskosten nach den Anordnungen des Oberfeldarztes.

Bestehende Versicherungen des Bundes werden auf diese Leistungen angerechnet, während private Versicherungen von den Leistungen des Bundes nicht berührt werden.

3. Gepäck- und Materialversicherungen:

Alles dem Bund gehörende Material (wie Korpsmaterial, Sanitätsmaterial, vom Bund gestellte Ausrüstungen der Mitglieder) wird nicht besonders versichert. In Fällen grober Fahrlässigkeit findet eine Haftung einzelner Missionsmitglieder statt.

Für die persönlichen Effekten der Kommissionsmitglieder bis zum Betrag von Fr. 1 '000.-- haftet der Bund, sofern nicht eine Privatversicherung, an die der Bund die entsprechenden Prämien ausbezahlt, das Risiko übernimmt.

4. Materielle Ausrüstung:

Der Bund rüstet die Kommissionsmitglieder vollständig neu aus und überlässt ihnen die persönliche Ausrüstung leihweise. Neben der persönlichen Ausrüstung wird der Kommission gemäss besonderer Aufstellung Korps- und Sanitätsmaterial abgegeben. Die mitzunehmenden persönlichen Effekten sind auf ein Minimum zu beschränken.

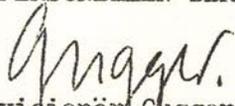
5. Verschiedenes:

- a. Vor der Abreise sind sämtliche Kommissionsmitglieder gegen Pocken, Fleckfieber, Bauchtyphus und verwandte Typhuserreger sowie gegen die Pest zu impfen, sofern dies nicht bereits in den letzten Jahren geschehen ist.
- b. Die Mitglieder der Kommission haben dem Chef des Personellen der Armee vor ihrer Abreise schriftliche Weisungen für den Todesfall zu übergeben.
- c. Den der Delegation angehörenden Bundesbeamten wird für die Dauer der Abwesenheit ein unbezahlter Urlaub gewährt, mit der Ergänzung, dass dieser Urlaub an die Dienstzeit anzurechnen ist. Die Beurlaubung hat zur Folge, dass Art. 59 BO, I (Beamtenfürsorge) für die Dauer der Abwesenheit keine Anwendung findet. Die Beträge an die Eidg. Versicherungskasse sind trotz der Beurlaubung weiter zu entrichten, wobei auch der Bund seinen Beitrag weiter bezahlt. Im Todes- oder Invaliditätsfall hat die Versicherungskasse ihre Leistungen gemäss den massgebenden Statuten zu erbringen, wobei eine Anrechnung an die für diesen Fall vorgesehene besondere Entschädigung des Bundes stattzufinden hat.
- d. Während der Dauer des Aufenthaltes in Korea wird der Urlaub durch den Missionschef geregelt. Er sorgt in Verbindung mit dem Chef des Personellen der Armee auch für die allenfalls notwendig werdenden Ablösungen.
- f. Den Mitgliedern der Kommission ist es während oder nach ihrer Tätigkeit in Korea nur mit Einwilligung des Eidg. Militärdepartements gestattet, in irgend einer Form publizistisch tätig zu sein. In jedem Falle sind Zeitungsartikel, Filme, Photographien und andere Publikationen, die an die Öffentlichkeit gelangen, dem Eidg. Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für Vorträge.
- f. Als Koordinationsstelle für alle Belange der schweizerischen Mitglieder der NNSC gilt der Chef des Personellen der Armee, Oberstdivisionär Gugger, Bundeshaus-Ost, Bern 3, der mit der Aufstellung der Kommission beauftragt wurde. Auskünfte erteilt sein Stellvertreter, Major Marguth, Tf. 031/61.36.25 und privat 031/69.12.86.

Bern, den 31. März 1953

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE

NNSC Neutral Nations Supervisory
Commission
MAC Military Armistice Commission


Oberstdivisionär Gugger

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE

VertraulichN a c h t r a g

zum Merkblatt für die schweizerischen Angehörigen der neutralen Ueberwachungs-
kommission für den Waffenstillstandsvertrag in Korea (NNSC)

Durch Beschluss vom 5. Mai 1953 hat der Bundesrat die monatlichen Entschädigungen
(Ziffer 2) der schweizerischen Angehörigen der NNSC wie folgt festgesetzt:

<i>Missionschef</i> Oberst	Fr 2'500.--
Oberstleutnant und Major	Fr 2'000.--
Ärzte (sofern nicht Obersten)	Fr 2'000.--
Wissenschaftliche Experten	Fr 2'000.--
Hauptleute und Subalternoffiziere	Fr 1'500.--
Sekretäre, Radiotelegraphisten, Dolmetscher usw.	Fr 1'200.--
Hilfspersonal (Köche, Mechaniker usw.)	Fr 1'000.--

Diese Regelung hat die Meinung, dass dem Kommissionsmitglied, das in einer einem höheren Grad entsprechenden Funktion eingesetzt ist, der entsprechend höhere Ansatz ausgerichtet werden soll.

Sofern die UNO den Mitgliedern der schweizerischen Delegation in Korea nicht das vorgesehene Taggeld von § 9.-- aushändigt, wird den schweizerischen Teilnehmern aus schweizerischen Mitteln ein Taggeld von 1 % des Monatsbetrages zusätzlich zum Grundgehalt ausgesetzt.

Die bisher vorgesehenen zwei Kategorien für die Personenversicherungen (Ziffer 3) werden durch eine einzige Kategorie für sämtliche Kommissionsmitglieder ersetzt. Diese sieht folgende Versicherungsleistungen vor:

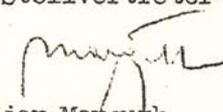
<u>Invaldität</u>	Fr 100'000.--
<u>Todesfall</u>	
verheiratet	Fr 80'000.--
ledig	* Fr 10'000.--

* mit der Möglichkeit der Steigerung bis auf 50 % der Ansätze für Verheiratete in berücksichtigungswerten Einzelfällen.

Inbezug auf das Krankengeld wird im Einvernehmen mit dem Chef des Personaldienstes des EMD analog zum vorstehenden Bundesratsbeschluss auf die 2. Kategorie verzichtet und dieses für sämtliche Kommissionsmitglieder auf Fr 50.-- angesetzt.

Das Merkblatt vom 31. März 1953 ist dementsprechend zu korrigieren.

Bern, den 9. Mai 1953

DER CHEF DES PERSONELLEN DER ARMEE
Der Stellvertreter

Major Marguth